

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/56-1.13/88

Sprengstoff an Zivilisten;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und
Freunde an den Bundesminister für Landes-
verteidigung, Nr. 2804/J

II - 6181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

2795/AB

1988 -12- 16

zu 2804/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und
Freunde am 20. Oktober 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2804/J beehre
ich mich folgendes mitzuteilen:

Durch die Art der Fragestellung könnte der Eindruck entstehen, Angehörige
des Bundesheeres hätten in jüngerer Zeit rechtswidrig Sprengstoff an Zivi-
listen weitergegeben. Hiezu möchte ich zunächst mit aller Deutlichkeit klar-
stellen, daß sämtliche Vorgänge, die den Gegenstand der vorliegenden Anfrage
bilden, mehr als zehn Jahre zurückliegen. Ich darf in diesem Zusammenhang
auf die Anfragebeantwortung eines meiner Amtsvorgänger vom 27. Jänner 1986
(1740/AB zu 1737/J; II-3757 der Beilagen XVI.GP) hinweisen, in der sämtliche
derartigen Transaktionen, soweit sie zum damaligen Zeitpunkt noch rekonstru-
iert werden konnten, aufgelistet sind; diese Anfragebeantwortung ist zur nä-
heren Information in der Beilage angeschlossen.

Überdies ist daran zu erinnern, daß der Nationalrat am 19. Oktober 1988
einen Untersuchungsausschuß ua. "zur Untersuchung der Verantwortlichkeiten
im österreichischen Bundesheer für die angebliche Überlassung von Sprengmit-
teln an Udo Proksch" eingesetzt hat. Insoweit ich daher selbst nicht in der
Lage bin, in der gegenständlichen Angelegenheit Auskünfte über die vorer-
wähnte Anfragebeantwortung hinaus zu geben, darf ich auf die Untersuchungs-
ergebnisse dieses parlamentarischen Ausschusses, der beauftragt ist, dem
Nationalrat bis 31. März 1989 Bericht zu erstatten, verweisen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

- 2 -

Zu 1 und 2:

Trotz strengster heeresinterner Vorschriften über die Handhabung von Munition und Sprengmitteln wird menschliches Fehlverhalten nie mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Genaue Aufzeichnungen über die Ausgabe, den Verbrauch und die Rückgabe solcher Güter sowie laufende Kontrollen sollten aber ein Höchstmaß an Sicherung vor Mißbräuchen gewährleisten.

Zu 3:

Mir ist nur der in der Öffentlichkeit bereits diskutierte Fall des Heeresangehörigen Johann E. bekannt, gegen den das Landesgericht für Strafsachen Wien das Strafverfahren wegen §§ 288 Abs. 1 und 299 StGB eingeleitet hat.

Zu 4 und 5:

Nein. Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

Zu 6:

Nein. Mir wurde lediglich berichtet, daß der gesamte Vorgang betreffend die seinerzeitige Veräußerung militärischer Güter an Udo Proksch im Jahre 1984 über Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien der niederösterreichischen Sicherheitsdirektion übermittelt wurde.

Zu 7:

Hiefür besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die geringste Veranlassung. Überprüfungen im Sinne der Fragestellung würden bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente aber selbstverständlich sofort vorgenommen werden.

Zu 8:

Mit Ausnahme der unverzüglich getroffenen disziplinären Veranlassungen im Falle des erwähnten Johann E. waren unter meiner Ministerschaft bisher keine weiteren personellen Konsequenzen erforderlich.

Zu 9:

Da sämtliche bekannten Vorgänge bzw. Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Fall "Lucona" stehen und das Bundesministerium für Landesverteidigung betreffen, bereits dem zuständigen Untersuchungsrichter zur Kenntnis gebracht wurden, erübrigt sich eine Beurteilung in strafrechtlicher Hinsicht.

- 3 -

Zu 10 und 11:

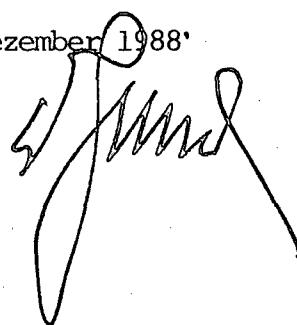
Eine Anzeige im Sinne des § 84 StPO erübrigte sich, weil zum Zeitpunkt der Aussage des Johann E., Udo Proksch Sprengstoff überlassen zu haben, gegen diesen Beamten bereits ein Strafverfahren anhängig war.

Im Zuge der Erhebungen im Zusammenhang mit der beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafsache gegen Udo Proksch wurden seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Frühjahr 1988 Unterlagen betreffend Ausgabe, Verbrauch und Rückgabe der Sprengstoffmengen anlässlich der Filmaufnahmen der Firma Pinosa am Truppenübungsplatz Hochfilzen und Truppenübungsplatz Bruckneudorf im Jahre 1976 sowie betreffend die in diesem Zusammenhang ergangenen Weisungen übermittelt.

Zu 12 bis 15:

Da, wie schon oben erwähnt, sämtliche Transaktionen mit Udo Proksch in die Amtszeit eines früheren Bundesministers fallen und es - wie dem allgemeinen Teil der eingangs zitierten Anfragebeantwortung vom 27. Jänner 1986 zu entnehmen ist - schon seinerzeit "in einer Reihe von Fällen nicht mehr möglich (war), jeden dieser Überlassungsvorgänge bis in alle Einzelheiten nachzuvollziehen, zumal damals derartige Verfügungen verschiedentlich nicht auf dem üblichen Dienstweg vorbereitet, sondern durch den Bundesminister unmittelbar getroffen wurden", sehe ich mich nicht in der Lage, diese Fragen zu beantworten; ich verweise daher hinsichtlich der rekonstruierbaren Vorgänge auf die Ausführungen in der seinerzeitigen Anfragebeantwortung bzw. auf die Ergebnisse der gerichtlichen und parlamentarischen Untersuchungen.

14. Dezember 1988



Beilage

Beilage
zu GZ 10 072/56-1.13/88

**DER BUNDESMINISTER
 FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**
 GZ 10 072/337-1.1/85

PARLAMENTSKORRESPONDENZ
II-3757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Udo Proksch und Rüstungsgüter;

Anfrage der Abgeordneten KRAFT und Kollegen
 an den Bundesminister für Landesverteidigung,
 Nr. 1737/J

1740 IAB

1986 -01- 28

zu 1737 IJ

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat KRAFT und Kollegen am 28. November 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1737/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich die vorliegende Anfrage im einzelnen beantworte, sehe ich mich veranlaßt, einige allgemeine Feststellungen zu treffen:

Obwohl ich schon vor etwa zwei Jahren im Zusammenhang mit diesbezüglichen Sicherheitspolizeilichen Erhebungen über die Vorgänge um die Überlassung ausgeschiedener Heeresgüter an Udo Proksch, alias Serge Kirchhofer, bzw. den Verein "CUM" unterrichtet wurde, habe ich die gegenständliche Anfrage zum Anlaß genommen, mir neuerlich detailliert berichten zu lassen:

Wie die Anfragesteller in ihren einleitenden Ausführungen zutreffend ausführen, handelt es sich in der gegenständlichen Angelegenheit um Transaktionen während der Amtszeit des Bundesministers Lütgendorf. Bedauerlicherweise war es jedoch in einer Reihe von Fällen nicht mehr möglich, jeden dieser Überlassungsvorgänge bis in alle Einzelheiten nachzuvollziehen, zumal damals derartige Verfügungen verschiedentlich nicht auf dem üblichen Dienstweg vorbereitet, sondern durch den Bundesminister unmittelbar getroffen wurden. Abgesehen davon möchte ich aber schon darauf aufmerksam machen, daß der Wert der im vorliegenden Zusammenhang angesprochenen Gegenstände praktisch zu vernachlässigen ist, weil es sich hiebei größtenteils um ausgeschiedene bzw. schrottreife Güter handelte. Ich stimme aber mit den Anfragestellern jedenfalls darin überein, daß verschiedene Begleitumstände dieser Transaktionen nicht unproblematisch erscheinen und - worauf ich ausdrücklich hinweisen

- 2 -

möchte - mit den derzeit geltenden gesetzlichen und erlaßmäßigen Regelungen nicht im Einklang stehen. Nicht zuletzt diese in der Zwischenzeit wirksam gewordenen Vorschriften scheinen mir auch die Gewähr zu geben, daß eine Wiederholung derartiger Vorgänge ausgeschlossen werden kann.

Was den Verein "CUM" betrifft, so ist zu erwähnen, daß sich dieser Verein im Februar 1983 freiwillig auflöste und in der Folge im Vereinskataster gelöscht wurde. Zur Person des Chefs des Kabinetts des Herrn Bundeskanzlers bzw. dessen Funktion in diesem Verein liegt mir die Information vor, daß er - allerdings ohne sein Wissen - für die Dauer einer Funktionsperiode Mitglied des Vorstandes dieses Vereines war.

Unter Berücksichtigung der im Gegenstand verfügbaren Unterlagen beantworte ich die vorliegende Anfrage im einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Hinsichtlich jener Heeresgüter, die Udo Proksch, alias Serge Kirchhofer (lit. a), oder dem Verein "CUM" (lit. b) gegen Entgelt bzw. leihweise überlassen wurden, verweise ich auf die Beilagen 1 und 2.

Überlassungen "an andere Vereine bzw. juristische Personen, an denen Udo Proksch beteiligt bzw. in führender Position tätig war oder ist" (lit. c), konnten nicht eruiert werden; ebensowenig konnten Überlassungen "unter anderen Rechtstiteln" als Verkauf oder Leihfestgestellt werden.

Zu 2:

Die hiebei erzielten Preise sind gleichfalls aus den Beilagen 1 und 2 zu ersehen.

Zu 3 und 4:

a) VAMPIRE DH-115:

Nach den vorliegenden Unterlagen wurden in den Jahren 1971 und 1973 beschränkte Ausschreibungen über den Verkauf zweier VAMPIRE durchgeführt; diese Ausschreibungen blieben jedoch erfolglos. Als in weiterer Folge doch noch zwei Angebote in Höhe von je öS 11.000,-- einlangten, wurden diese Angebote angenommen; eine Maschine (Kennzeichen 5C-YB) wurde bei dieser Gelegenheit an Serge Kirchhofer, alias Udo Proksch, verkauft.

- 3 -

b) Verkauf von Lacken:

Die Überlassung von 100 kg Kunststofflack RAL 7013 und 25 l Kunstharzverdünnung an "CUM" geht auf ein diesbezügliches Ersuchen des genannten Vereines zurück, welches vom damaligen Bundesminister Lütgendorf genehmigt wurde.

c) Verkauf von dekorativem Gebrauchsschrott:

Diesem Verkauf - es handelt sich hiebei um die Überlassung ausgeschiedener Feldzeugteile, Rahmen, Windschutzscheiben, Aggregate etc. - liegt ein Antrag des Studios Serge Kirchhofer zu Grunde; nach Genehmigung durch den damaligen Bundesminister oblag die Abwicklung dem Heeres-Materialamt im eigenen Wirkungsbereich.

d) Verkauf eines Jeeps:

Über Ersuchen des Vereines "CUM" genehmigte Bundesminister Lütgendorf bereits im Jahre 1975 ausnahmsweise die käufliche Überlassung eines ausgeschiedenen Jeeps zum Dorotheumsschätzpreis zuzüglich 20%; der Verkauf wurde letztlich erst Ende 1978 realisiert.

Was die in der Beilage 2 angeführten Übertragungsvorgänge betrifft, so darf ich daran erinnern, daß diese Gegenstände zunächst nur leihweise überlassen wurden. Erst in weiterer Folge kam es - jeweils über Ersuchen des Vereines "CUM" - zu einem Verkauf dieser Gegenstände, wobei aber diesen Vorgängen Schätzungen des Dorotheums zu Grunde gelegt wurden.

Zu 5:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 erübrigts sich eine Beantwortung.

Zu 6:

Ich verweise auf die Beilagen 1 und 2.

Zu 7 und 8:

a) VAMPIRE DH-115:

Der Transport dieser Maschine erfolgte am 14. Mai 1974 im Rahmen der Ausbildung von Hörsching nach Aspern mittels Tiefladers des Heeres-Materialamtes.

- 4 -

b) Lehrmodell Düsenbomber SAAB J 29 F:

Die Überstellung der Maschine von Hörsching nach Stadlau erfolgte Mitte Juni 1974 per Eisenbahn; der Weitertransport von Stadlau nach Aspern wurde mit einem Tieflader der HZA Wien bewerkstelligt.

c) Diverse ausgeschiedene US-Fahrzeuge und sonstige Feldzeuggeräte:

Der Transport der in der Beilage 2 näher bezeichneten Geräte nach Aspern bzw. Piesting erfolgte im Jahre 1974 bzw. 1975 ebenfalls durch die HZA Wien.

d) Hinsichtlich der übrigen in der Beilage 1 angeführten Gegenstände ist eine Beantwortung mangels entsprechender Unterlagen nicht möglich.

Zu 9:

Eine Aussage darüber, ob bzw. gegebenenfalls in welcher Höhe die Kosten für die mit heereigenen Kräften durchgeföhrten Transporte refundiert wurden, ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Zu 10:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß sämtliche in den Beilagen 1 und 2 angeführten Geschäftsstücke im Original bei den jeweiligen Dienststellen aufliegen bzw. in Fotokopie bei der Kaufmännischen Zentralabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügbar sind. Im Hinblick darauf, daß aber die im vorliegenden Zusammenhang in Betracht kommenden Vorgänge in ihrer überwiegenden Zahl mehr als zehn Jahre zurückliegen, kann keine Gewähr für eine Vollständigkeit der Geschäftsfälle gegeben werden.

Zu 11:

Nein. Es gibt lediglich in bezug auf die in der Beilage 2 Pos. 3 angeführten Kategorien gewisse Hinweise, wonach eine Salzburger Firma mit der Verschrottung dieser Gegenstände betraut worden sein soll.

Zu 12 bis 15:

Insoweit verliehene Gegenstände dem Ressort nicht oder nicht zur Gänze zurückgestellt wurden, sind diese in der Beilage 2 ausgewiesen; in dieser Unterlage sind auch jene Güter bezeichnet, die sichergestellt werden konnten. Was die nicht mehr aufgefundenen Leihgegenstände, deren Wert aber im übrigen praktisch zu vernachlässigen ist, betrifft, so begnügte sich das Ressort

- 5 -

seinerzeit damit, sie mit den vorhandenen Leihgegenständen - nach Schätzung durch das Dorotheum - pauschal gegen eine entsprechende Abgeltungssumme dem Verein "CUM" zu überlassen.

Zu 16 und 17:

Da eine Überlassung von Gegenständen unter anderen Rechtstiteln als Verkauf oder Leih - wie bereits oben dargelegt - nicht festgestellt werden konnte, erübrigt sich eine Beantwortung.

Zu 18 und 19:

Hinsichtlich der VAMPIRE DH 115 wurde eine Endverbrauchserklärung abverlangt, um die ordnungsgemäße Verwahrung der Maschine sicherzustellen. Was den Verkauf des oben genannten Jeeps betrifft, so wurde ein Verbot des Weiterverkaufes in das Ausland auferlegt. Allfällige weitere Auflagen, Bedingungen etc. konnten nicht mehr eruiert werden. Ich bin auch auf Grund der mir vorliegenden Informationen nicht in der Lage, die Frage 19 lit. c zu beantworten, gebe in diesem Zusammenhang allerdings zu bedenken, daß allfällige Ermittlungen im Gegenstand verschiedentlich über die Möglichkeiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinausgehen.

Zu 20:

Ob einzelne der in Beantwortung der Frage 1 angeführten Gegenstände nach ihrer Überlassung in das Ausland verbracht wurden, entzieht sich meiner Kenntnis, zumal die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs nicht dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegt.

Zu 21:

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen kann zu dieser Frage lediglich festgestellt werden, daß seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBI.Nr. 540/1977, nämlich seit 1. Jänner 1978, weder ein Antrag des Udo Proksch noch des Vereines "CUM" auf Ausfuhr von Kriegsmaterial dem Bundesministerium für Landesverteidigung durch das Bundesministerium für Inneres/zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

27. Jänner 1986

2 Beilagen

Beilage 1
zu GZ 10 072/337-1.1/85

Pos.	Adressat	Gegenstand	Grundlage	Datum der Überlassung	Preis in ös
1	Serge K.	Düsentrainer VAMPIRE ohne Zubehör	HBeschA 50.002/73 vom 2. Oktober 1973	14. Mai 1974	11.000,--
2	CUM	100 kg RAL 7013 25 l Kunstharzverdünnung	HMatA vom 30. Jänner 1975 Zl. 2.654-FzGer/75	13. Februar 1975	2.387,16
3	Studio	5.250 kg dekorativer Serge K. Gebrauchsschrott	HMatA vom 13. Februar 1975 Zl. 5357-MatVA/75	7. März 1975	13.650,--
4	CUM	g1LKW 1/4 t Jeep PGN: NB384919	432.104-KFB/75 vom 24. November 1975	20. Dezember 1978	6.000,--

Beilage 2

Leihen, in der Folge Abverkäufe

Pos.	Adressat	Gegenstand	Grundlage	Datum der Über- lassung	Sicherstellungen/ Rückgaben, Datum	nicht aufgefundene Gegenstände	Grundlage des Verkaufs, Datum	Preis in ös
1	CUM	Zubehör zur VAMPIRE: Funk-, Navigations- und Bordwaffenausrüstung	465.430-LEFM/74	14. Mai 1974 vom 10. Mai 1974	Herbst 1977: 4 Bordkanonen	<u>Funksprechsätze:</u> FFC-710-0 FFC-702-0 <u>Radiokompaß:</u> FFN-704-0 <u>Bordlandeanlage:</u> FFN-706-0 <u>Foto-MG-Kamera:</u> div. Waffenzubehörteile	47.240/7-4.6/78 vom 14. März 1978	
2	CUM	SAAB J29F mit Triebwerk RM 2B, Funk-, Navigations- und Bordwaffenausrüstung	- - -	Mitte Juni 1974	Herbst 1977 1 Bordkanone BOK 57B 1 Kanonenwiege	<u>Funksprechsatz:</u> FFC-710-0 <u>Stromversorgungsgerät:</u> PP-1990/ARC 34 <u>Sender-Empfänger:</u> RT-463A/ARC 34B <u>Radiokompaß:</u> FFN-703-0 <u>Visiereinrichtung:</u> VisBokRak J29F <u>div. Wa- und sonstiges Zubehörteile</u>	- - -	
3	CUM	Div. Kraftfahrzeuge und Geräte						für Pos. 1 und 2 4.494,--
		1 Stk gl LKW Jeep: FFGW 267342	HMAtA vom 29. Mai 1974 Z1. 15.408/74				44.050/267-4.5/77	4.000,--
		1 Stk GMC: 3534590081	- - -	- - -			- - -	2.000,--
		1 Stk Dodge WC-52: F 81649007	- - -	- - -			- - -	1.000,--
		1 Stk San Dodge: F 81542168	- - -	- - -			- - -	800,--
		1 Stk KranKW Ward La France: F 546310	- - -	- - -	1 Stk KranKW Ward La France F 546310		- - -	
		3 Paletten Kanister amerik. Herkunft	*) - - -	- - -	7. Juli 1975		- - -	*)
		Reste M24 Turm					- - -	200,--
		2 Stk Selbstfahrlafetten PzH M7B2 F ohne: F 5036	Begehung AL durch Herrn BM am 27. Mai 1975	29. Mai 1974			- - -	12.000,--
		1 Stk KranKW Diamond: F969A1024	- - -	- - -			- - -	2.500,--
		4 Stk Pontons	*) - - -	- - -				
		Div. Kistenverschläge	- - -	- - -	Diverse Kistenverschläge		- - -	*)

Zur GZ 10 072/337-1.1/85
Beilage 2

Fortsetzung Seite 2

Pos. Adressat Gegenstand	Grundlage	Datum der Ober- lassung	Sicherstellungen/ Rückgaben, Datum	nicht aufgefundene Gegenstände	Grundlage des Verkaufs, Datum	Preis in RS
2 Stk SPL M7B2: T114972 T114991	II MatA vom 20. März 1975 9613-KfuTrsp/75	17. April 1975	9. Juli 1975 2 Stk SPL M7B2 T114972, T114991			44.050/267-4.5/77
2 Stk GMC: 353248894A2 353331729A1	- " -	- " -				1.200,-- 1.200,--
2 Stk PRAGA: 160092 6101710	- " -	- " -				1.200,-- 1.200,--
3 Stk JEEP: OE0039 OE0212 MB400794	- " -	- " -				3.000,-- 2.500,-- 3.000,--
1 Stk Dodge 81675922	- " -	- " -				4.500,--
1 Stk Anhänger einenhercift	- " -	- " -				300,--
3 Stk Wagenheber fahrbar	- " -	- " -				200,--
15 Stk Fallschirme	- " -	- " -				600,--
2 Stk Funkgeräte BFN 702	- " -	- " -				400,--
Brückenkrammenteile *)	- " -	- " -				insgesamt 1.000,-- *)
1 Stk KranKW Ward la France F546707	Austausch	9. Juli 1975				13.000,--
GESAMT: 55.800,--						

*) Verkauf pauschal